

TE Bvwg Erkenntnis 2015/6/3 W167 2012600-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2015

Entscheidungsdatum

03.06.2015

Norm

ASVG §111a

ASVG §113 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. ASVG § 111a heute
2. ASVG § 111a gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2024
3. ASVG § 111a gültig von 01.01.2021 bis 31.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. ASVG § 111a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. ASVG § 111a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
6. ASVG § 111a gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W167 2012600-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin in der Rechtssache betreffend die Verpflichtung von Herrn XXXX, zur Entrichtung eines Beitragszuschlags wegen Nichtanmeldung eines Dienstnehmers, XXXX, in Anwendung des § 414 Abs. 1 ASVG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin in der Rechtssache betreffend die Verpflichtung von Herrn römisch 40, zur Entrichtung eines Beitragszuschlags wegen Nichtanmeldung eines Dienstnehmers, römisch 40, in Anwendung des Paragraph 414, Absatz eins, ASVG, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom XXXX, schrieb die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK) dem nunmehrigen Beschwerdeführer gemäß § 113 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) einen Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 1.300,-- vor, weil die Anmeldung für Herrn XXXX (im Folgenden: der Betretene) zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet worden sei. Am XXXX sei er vom örtlichen koordinierten fremdenpolizeilichen Dienst unmittelbar am Arbeitsplatz betreten worden, weshalb EUR 500,-- für die gesonderte Bearbeitung und EUR 800,-- für den Prüfeinsatz vorgeschrieben worden seien. 1. Mit Bescheid vom römisch 40, schrieb die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK) dem nunmehrigen Beschwerdeführer gemäß Paragraph 113, Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) einen Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 1.300,-- vor, weil die Anmeldung für Herrn XXXX (im Folgenden: der Betretene) zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet worden sei. Am römisch 40 sei er vom örtlichen koordinierten fremdenpolizeilichen Dienst unmittelbar am Arbeitsplatz betreten worden, weshalb EUR 500,-- für die gesonderte Bearbeitung und EUR 800,-- für den Prüfeinsatz vorgeschrieben worden seien.

2. Mit Schreiben vom XXXX erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid Beschwerde. Er führte im Wesentlichen aus, dass der Betretene zu Besuch gewesen sei und nicht im Restaurant gearbeitet hätte. 2. Mit Schreiben vom römisch 40 erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid Beschwerde. Er führte im Wesentlichen aus, dass der Betretene zu Besuch gewesen sei und nicht im Restaurant gearbeitet hätte.

3. Die NÖGKK erteilte dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag. Der Beschwerdeführer präzisierte, dass er die Stornierung bzw. Herabsetzung des Beitragszuschlages beantrage.

4. Mit Beschwerdeverentscheidung vom XXXX, wies die NÖGKK die Beschwerde als unbegründet ab. Zusammengefasst führte die NÖGKK aus, die Polizeiinspektion XXXX festgestellt, dass der Betretene im Chinarestaurant des Beschwerdeführers tätig war. Die NÖGKK argumentierte ausführlich, dass der Betretene beim Geschirrwaschen angetroffen wurde und daher als Dienstnehmer zu qualifizieren sei. Da er nicht bei der Sozialversicherung angemeldet

gewesen sei, sei ein Beitragszuschlag gemäß § 113 Absatz 2 ASVG vorzuschreiben gewesen. Eine Reduktion des Teilbetrags für den Prüfeinsatz sei nicht möglich gewesen, da der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2013 einen Dienstnehmer nicht zur Sozialversicherung angemeldet hätte und auch keine Nachmeldung des Betretenen erfolgt sei.⁴ Mit Beschwerdeverentscheidung vom römisch 40, wies die NÖGKK die Beschwerde als unbegründet ab. Zusammengefasst führte die NÖGKK aus, die Polizeiinspektion römisch 40 festgestellt, dass der Betretene im Chinarestaurant des Beschwerdeführers tätig war. Die NÖGKK argumentierte ausführlich, dass der Betretene beim Geschirrwaschen angetroffen wurde und daher als Dienstnehmer zu qualifizieren sei. Da er nicht bei der Sozialversicherung angemeldet gewesen sei, sei ein Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, Absatz 2 ASVG vorzuschreiben gewesen. Eine Reduktion des Teilbetrags für den Prüfeinsatz sei nicht möglich gewesen, da der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2013 einen Dienstnehmer nicht zur Sozialversicherung angemeldet hätte und auch keine Nachmeldung des Betretenen erfolgt sei.

5. Am XXXX stellte der Beschwerdeführer fristgerecht den Vorlageantrag. Am römisch 40 stellte der Beschwerdeführer fristgerecht den Vorlageantrag.

6. Mit Schreiben vom XXXX legte die NÖGKK den Akt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.⁶ Mit Schreiben vom römisch 40 legte die NÖGKK den Akt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Am XXXX wurde das Chinarestaurant des Beschwerdeführers vom örtlichen koordinierten fremdenpolizeilichen Dienst (Bezirkspolizeikommando / Polizeiinspektion) kontrolliert. Am römisch 40 wurde das Chinarestaurant des Beschwerdeführers vom örtlichen koordinierten fremdenpolizeilichen Dienst (Bezirkspolizeikommando / Polizeiinspektion) kontrolliert.

Die NÖGKK wurde von der Finanzpolizei darüber informiert, dass XXXX im Chinarestaurant des Beschwerdeführers von den Beamten des koordinierten fremdenpolizeilichen Dienstes beim Abwaschen von Geschirr angetroffen wurde. Die NÖGKK wurde von der Finanzpolizei darüber informiert, dass römisch 40 im Chinarestaurant des Beschwerdeführers von den Beamten des koordinierten fremdenpolizeilichen Dienstes beim Abwaschen von Geschirr angetroffen wurde.

Die NÖGKK hat den Beitragszuschlag auf der rechtlichen Grundlage des § 113 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 ASVG vorgeschrieben. Die NÖGKK hat den Beitragszuschlag auf der rechtlichen Grundlage des Paragraph 113, Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 2 ASVG vorgeschrieben.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind auch nicht bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. EinzelrichterInnenzuständigkeit

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungs-gericht durch EinzelrichterIn, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. In Angelegenheiten der Sozialversicherung regelt § 414 Abs. 2 ASVG, wann die Senatszuständigkeit gegeben ist. Die gegenständliche Angelegenheit ist nicht von § 414 Abs. 2 ASVG umfasst. Daher liegt EinzelrichterInnenzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungs-gericht durch EinzelrichterIn, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. In Angelegenheiten der Sozialversicherung regelt Paragraph 414, Absatz 2, ASVG, wann die Senatszuständigkeit gegeben ist. Die gegenständliche Angelegenheit ist nicht von Paragraph 414, Absatz 2, ASVG umfasst. Daher liegt EinzelrichterInnenzuständigkeit vor.

3.2. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 VwGVG). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins 2013/33 in der

Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, VwGVG). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Beschwerdeführerin hat einen solchen Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt. Zwar wird das Unterlassen der Antragstellung im Fall unvertretener oder rechtsunkundiger Parteien nicht als (schlüssiger) Verzicht gewertet (vergleiche VwGH vom 14.06.2012, 2011/10/0177), das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts wegen jedoch gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG nicht für erforderlich. Weder kann dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung besser und effizienter entsprochen werden, noch erscheint eine mündliche Verhandlung im Lichte des Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC geboten (vgl. mwN Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 5 zu § 24 VwGVG). Vielmehr erschien der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage geklärt. Die Beschwerdeführerin hat einen solchen Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt. Zwar wird das Unterlassen der Antragstellung im Fall unvertretener oder rechtsunkundiger Parteien nicht als (schlüssiger) Verzicht gewertet (vergleiche VwGH vom 14.06.2012, 2011/10/0177), das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts wegen jedoch gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG nicht für erforderlich. Weder kann dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung besser und effizienter entsprochen werden, noch erscheint eine mündliche Verhandlung im Lichte des Artikel 6, EMRK und Artikel 47, GRC geboten (vergleiche mwN Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 5 zu Paragraph 24, VwGVG). Vielmehr erschien der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage geklärt.

3.4. Zu A) Stattgebung der Beschwerde und ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides

3.4.1. Maßgebliche Bestimmungen des ASVG

Gemäß § 113 Absatz 1 Ziffer 1 ASVG können den in § 111 Absatz 1 genannten Personen (Stellen) Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde. Gemäß Paragraph 113, Absatz 1 Ziffer 1 ASVG können den in Paragraph 111, Absatz 1 genannten Personen (Stellen) Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde.

§ 113 Absatz 2 ASVG bestimmt: Paragraph 113, Absatz 2 ASVG bestimmt:

"Im Fall des Abs. 1 Z 1 setzt sich der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung im Sinne des § 111a aus zwei

Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500 € je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800 €. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400 € herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen." "Im Fall des Absatz eins, Ziffer eins, setzt sich der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung im Sinne des Paragraph 111 a, aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500 € je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800 €. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400 € herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen."

§ 111a ASVG regelt die Parteistellung der "Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, die entgegen § 33 Abs. 1 nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurden" in den Verwaltungsstrafverfahren nach § 111. Paragraph 111 a, ASVG regelt die Parteistellung der "Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, die entgegen Paragraph 33, Absatz eins, nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurden" in den Verwaltungsstrafverfahren nach Paragraph 111,

3.4.2. Für den Beschwerdefall bedeutet das:

Im vorliegenden Fall haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (koordinierter fremdenpolizeilicher Dienst) die Kontrolle im Chinarestaurant durchgeführt. Da somit keine unmittelbare Betretung durch Prüforgane einer Abgabenbehörde vorliegt, ist eine Vorschreibung von Beitragszuschlägen gemäß § 113 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 ASVG nicht zulässig. Im vorliegenden Fall haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (koordinierter fremdenpolizeilicher Dienst) die Kontrolle im Chinarestaurant durchgeführt. Da somit keine unmittelbare Betretung durch Prüforgane einer Abgabenbehörde vorliegt, ist eine Vorschreibung von Beitragszuschlägen gemäß Paragraph 113, Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 2 ASVG nicht zulässig.

Daher ist der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

Es steht der NÖGKK allerdings frei, bei Bejahung der Dienstnehmereigenschaft des Betretenen einen neuen Bescheid auf § 113 Absatz 1 Ziffer 1 ASVG zu stützen und einen Beitragszuschlag zu verhängen. Es steht der NÖGKK allerdings frei, bei Bejahung der Dienstnehmereigenschaft des Betretenen einen neuen Bescheid auf Paragraph 113, Absatz 1 Ziffer 1 ASVG zu stützen und einen Beitragszuschlag zu verhängen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Bestimmung des § 113 Absatz 2 ASVG trifft eine klare Regelung (im Sinne der Entscheidung des OGH vom 22.03.1992, 5 Ob 105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Bestimmung des Paragraph 113, Absatz 2 ASVG trifft eine klare Regelung (im Sinne der Entscheidung des OGH vom 22.03.1992, 5 Ob 105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schlagworte

Beitragszuschlag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W167.2012600.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at